

MERKBLATT

Freiwillige Versicherung nach vollendetem 58. Altersjahr

In diesem Merkblatt erfahren Sie den Zweck und die Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung bei der BVK ab vollendetem 58. Altersjahr.

Was ist die freiwillige Versicherung?	<p>Eine versicherte Person, die nach vollendetem 58. Altersjahr aus der BVK ausscheidet, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt auf ihr Verlangen für die Dauer von höchstens 2 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert, wenn und solange sie nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG untersteht.</p> <p>Die freiwillige Weiterversicherung ist wahlweise als Altersvorsorge inkl. Risikoversicherung oder als reines Alterssparen möglich. Sie kann zum bisherigen oder einem tieferen versicherten Lohn abgeschlossen werden.</p>
Wie lange kann die freiwillige Weiterversicherung weitergeführt werden?	<p>Die freiwillige Versicherung kann für höchstens 2 Jahre und längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres abgeschlossen werden.</p>
Bis wann muss die Anmeldung für die freiwillige Versicherung erfolgen?	<p>Die Anmeldung für die freiwillige Versicherung ist bis spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.</p>
Welche Frist gilt für den Widerruf der Versicherung und Bezug der Altersrente?	<p>Der Widerruf der freiwilligen Versicherung bzw. der Antrag auf die Alterspensionierung ist bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Pensionierungstermin der BVK schriftlich mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.</p>
Ab wann kann die Altersrente bezogen werden?	<p>Die Altersrente kann frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr beantragt bzw. bezogen werden.</p>
Wie erfolgt die Rechnungsstellung für die Beiträge?	<p>Die freiwillig weiterversicherten Personen haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowohl für den Spar-Teil als auch für die Risikoversicherung selbst zu bezahlen. Die Beiträge werden von der BVK monatlich in Rechnung gestellt. Die Grundgebühr (CHF 260) wird zusammen mit der personengebundenen Gebühr (CHF 13.20) jährlich im Voraus fakturiert.</p>
Besteht Anspruch an einem Überbrückungszuschuss?	<p>Nein. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss zur Altersrente, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente für das Personal des ehemaligen Arbeitgebers zur Anwendung kommen.</p>

Wie verhält es sich mit der Sparbeitragswahl?

Beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung erfolgt ohne anderslautende Wahlerklärung eine Zuweisung der freiwillig weiterversicherten Person zum bis dahin gültigen Plan. Eine Wahlerklärung hat zusammen mit der Mitteilung der freiwilligen Weiterversicherung zu erfolgen.

Was bedeutet die Informationspflicht?

Freiwillig weiterversicherte Personen haben der BVK ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Weiterversicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über die Aufnahme einer der obligatorischen Versicherung nach BVG unterstehenden Erwerbstätigkeit, Auskunft zu geben. Die BVK kann von ihnen jederzeit die für die Überprüfung der freiwilligen Weiterversicherung notwendigen Unterlagen einverlangen.

Wo ist das Formular für die Anmeldung zu finden?

Die Anmeldung zur freiwilligen Weiterversicherung finden Sie auf der Homepage www.bvk.ch unter der Rubrik «Formulare».

Kontakt

BVK | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch

Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])

Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.